

**2172. Quartierplan.** A. Mit Eingabe vom 14. November 1902 übermittelt der Gemeinderat Altstetten den Quartierplan No. 4 des Landes zwischen der Bahnhofstraße, der Güterstraße (bezw. Bahnhofplatz), der projektirten Saumacker- und der projektirten Zürcherstraße in Altstetten, von ihm am 11. September 1902 gutgeheißen, zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 84. vom 21. Oktober 1902 und es sind, laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 10. November 1902, gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der vorliegende Quartierplan enthält nur eine neue Quartierstraße, welche von der Mitte des Stationsgebäudes der Schweiz. Bundesbahnen in angenähert südlicher Richtung das Quartier halbirt. Diese Quartierstraße ist also nahezu parallel der Saumackerstraße und geht vom Bahnhofplatz bis zur Zürcherstraße in einer Länge von zirka 215 m.

Sie erhält Baulinien von 16 m Abstand (Fahrbahn 7 m, beidseitig je 2 m Trottoirs und je 2,50 m Vorgarten). Ihre Niveaulinie ist vom Bahnhofplatz bis zur Güterstraße horizontal auf Cote 402,13 m und steigt dann mit 7,86 ‰ bis zur Zürcherstraße.

2. Längs dem Bahnhofplatz sind noch keine Bau- und Niveaulinien festgesetzt; dagegen sind solche an allen übrigen das Quartier begrenzenden, sowie an der dasselbe in der Richtung von Ost nach West schneidenden Güterstraße vorhanden und vom Regierungsrat genehmigt.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan No. 4 betreffend das Land zwischen der Bahnhofstraße, der Güterstraße (bezw. Bahnhofplatz), der projektirten Saumacker- und der projektirten Zürcherstraße in Altstetten, mit den Bau- und Niveaulinien einer Quartierstraße zum Bahnhofgebäude der Schweiz. Bundesbahn wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Altstetten unter Zustellung von je 2 Exemplaren der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Plänen und Akten.